

BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Steuerreglement SRO 721, Teilrevision 2020/Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) zugestimmt. Das neue Bundesgesetz hat Auswirkungen auf die Steuerlandschaft der Schweiz und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Eine der wichtigsten Neuerungen stellt die Abschaffung der besonderen Steuerprivilegien für Statusgesellschaften dar. Mit der Annahme der STAF-Vorlage wurden die bisherigen Sondernormen für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften per 1. Januar 2020 aufgehoben.

2. Antrag

Die Anpassung des Bundesgesetzes hat Auswirkungen auf das Steuerreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 25. Januar 2001.

§ 5 Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften muss rückwirkend per 1. Januar 2020 aufgehoben werden.

§ 5 – bisher	§ 5 – neu
Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985]) beträgt 50% der ganzen Staatssteuer.	«aufgehoben»

Beschlussesantrag:

1. Der Aufhebung von §5 des Steuerreglements der Stadt Olten (SRO 721) wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN
Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Dr. Martin Wey Markus Dietler

Olten, 17. Februar 2020